



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 12.01.2026

Genehmigungspraxis für Werbeanlagen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach einem Medienbericht vom 20. November 2025 in der FNP (→ <https://www.fnp.de/frankfurt/fuer-einzelhaendler-frankfurter-bauamt-erschwert-werbung-94042613.html>) wird die Genehmigungspraxis für Werbeanlagen in Frankfurt am Main von Betroffenen als besonders restriktiv und bürokratisch beschrieben. Im Bericht wird exemplarisch geschildert, dass bereits vorhandene und zuvor genehmigte Werbekästen bei einem Betreiberwechsel nicht ohne Weiteres durch einen Austausch des Inhalts (zum Beispiel Logo/Einleger) genutzt werden könnten, obwohl an Größe, Standort und Ausführung nichts geändert werden sollte. Die beschriebenen Verfahrensdauern und Nachforderungen werfen Fragen nach Verhältnismäßigkeit, Planbarkeit sowie der Praxistauglichkeit digitaler Verfahren auf. Vor dem Hintergrund der Bedeutung eines funktionierenden stationären Einzelhandels für lebendige Innenstädte besteht Aufklärungsbedarf zum Vollzug der Hessischen Bauordnung und zu möglichen Ansätzen für bürokratiearme Standardverfahren.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu dem im Medienbericht vom 20. November 2025 geschilderten Fall der Frankfurter Genehmigungspraxis für Werbeanlagen vor?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 2 Nach welchen Maßstäben wird im Vollzug der Hessischen Bauordnung ein Austausch von Inhalten (zum Beispiel Logos/Einleger) in bereits genehmigten Werbeanlagen als genehmigungsrelevante Änderung bewertet, wenn Größe, Standort, Konstruktion und Anbringung unverändert bleiben?

Frage 3 Anhand welcher rechtlichen Kriterien wird im Vollzug zwischen einer genehmigungsrelevanten Änderung einer Werbeanlage und einem genehmigungsfreien beziehungsweise vereinfachten Austausch von Inhalten bei unveränderter Anlage abgegrenzt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich bedürfen gemäß § 62 HBO die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung sowie die Nutzungsänderung von Anlagen oder von Teilen der Baugenehmigung, soweit in §§ 63, 64, 64a, 78 und 79 oder aufgrund des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist. Genehmigungsfrei sind Werbeanlagen unter den in Nr. I.10 der Anlage zu § 63 HBO genannten Voraussetzungen. Insbesondere auch dann, wenn diese gemäß Nr. 10.1.6 im Geltungsbereich einer Satzung nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO aufgestellt werden, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlage diesen Festsetzungen entspricht. Im Übrigen werden Werbeanlagen im vereinfachten Verfahren nach § 64 HBO genehmigt.

Frage 4 Inwieweit entspricht die Praxis, bei einem bloßen Inhalts- beziehungsweise Logo-Wechsel in bereits genehmigten Werbeanlagen ein vollständiges Neu-Genehmigungsverfahren zu verlangen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Das hängt von den Festsetzungen in den Gestaltungssatzungen der Städte und Gemeinden ab und deren Einhaltung im Einzelfall.

Frage 5 Welche Instrumente stehen der Landesregierung zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen und verhältnismäßigen Vollzugspraxis bei Werbeanlagen zur Verfügung?

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bearbeitungspraxis bestehen klare gesetzliche Vorgaben, wann Werbeanlagen verfahrensfrei beziehungsweise nach einem vereinfachten Verfahren aufgestellt werden können. Bei gesetzlichen Änderungen finden Gespräche mit den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften leitender kommunaler Baubeamter in Hessen statt, um eine Vereinheitlichung in der Anwendung neuer Regelungen zu forcieren.

Frage 6 Welche Unterschiede sind der Landesregierung zwischen hessischen Kommunen bei der Behandlung von Inhaltswechseln bei Werbeanlagen bekannt?

Frage 7 Liegen der Landesregierung für Frankfurt am Main Daten zu Antragszahlen und Bearbeitungszeiten bei Werbeanlagen für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vor?

Frage 8 Welche Qualitäts- und Service-Standards hält die Landesregierung für Werbeanlagen-Verfahren für erforderlich, um planbare Bearbeitungsfristen und transparente Nachforderungen zu gewährleisten?

Die Fragen 6 bis 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 9 Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung zur Praxistauglichkeit der digitalen Abwicklung von Werbeanlagen-Anträgen über das Hessische Bauportal im Zuständigkeitsbereich der Stadt Frankfurt am Main vor, nachdem die Bauaufsicht hierzu seit dem 15. Juli 2023 eine ausschließliche digitale Einreichung angibt?

Generell umfasst das Bauportal Hessen als OZG-konformes Landesportal einen volldigitalisierten Workflow mit direkten Schnittstellen zu den Fachverfahren der unteren Bauaufsichtsbehörden. Nach aktuellem Kenntnisstand der Hessischen Landesregierung hat sich die Bearbeitungszeit dieser Anträge, so auch der Stadt Frankfurt am Main, bei vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Nutzung des Bauportals erheblich reduziert.

Frage 10 Welche konkreten Maßnahmen prüft oder plant die Landesregierung zur Entbürokratisierung im Bereich Werbeanlagen, insbesondere für standardisierte Fälle wie reine Inhaltswechsel bei unveränderter Anlage?

Bereits jetzt ist die Aufstellung von Werbeanlagen unter den in Nr. I.10 der Anlage zu § 63 HBO genannten Voraussetzungen möglich. Alle übrigen Werbeanlagen werden im vereinfachten Verfahren nach § 64 HBO beantragt und bearbeitet. Die Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktionen finden auch im vereinfachten Verfahren bei Werbeanlagen Anwendung. Es werden weitere Vereinfachungen hinsichtlich der Vorhaben in der Anlage zu § 63 HBO geprüft.

Wiesbaden, 4. Februar 2026

Kaweh Mansoori